

Informationen und Ausfüllhinweise

Anspruchsvoraussetzungen

- Anspruch auf Betreuungsgeld hat, wer
- seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
 - mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
 - dieses Kind selbst betreut und erzieht,
 - für dieses Kind keine öffentlich geförderte Tageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt,
 - im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes kein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz über 500.000 Euro (bei Elternpaaren) bzw. 250.000 Euro (bei Alleinerziehenden) hat.

Es kommt nicht darauf an, ob und in welchem Umfang die Eltern während des Bezugs von Betreuungsgeld erwerbstätig sind.

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich Anspruch auf Betreuungsgeld. Auch nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können – je nach Art ihres Aufenthaltstitels – Betreuungsgeld erhalten..

Betreuungsgeld kann ab dem 01.08.2013 für **Kinder, die ab dem 01.08.2012 geboren** sind, beansprucht werden.

Allgemeines zum Antrag

Das Betreuungsgeld ist **schriftlich** zu beantragen.

Zuständig sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Es wird empfohlen, den Antrag möglichst zeitnah vor Anspruchsbeginn zu stellen (ca. 4 bis 6 Wochen vorher). Bitte beachten Sie bei der Antragstellung, dass das Betreuungsgeld **rückwirkend** nur für die letzten drei Lebensmonate vor der Antragstellung geleistet wird.

Hier ein Beispiel:

Geburt des Kindes	24.08.2012
Anspruch auf Betreuungsgeld ab dem 15. Lebensmonat des Kindes	24.10.2013
Antragseingang	01.04.2014
Rückwirkende Zahlung ab	24.12.2013

Der Antrag ist **von beiden Elternteilen** auf der letzten Seite zu **unterschreiben**. Die Unterschrift des anderen Elternteils entfällt lediglich, wenn allein Sorgeberechtigte das Betreuungsgeld beantragen.

Leistungshöhe

Betreuungsgeld wird ab 01.08.2013 in Höhe von 100 Euro monatlich und ab 01.08.2014 in Höhe von 150 Euro monatlich gezahlt. Liegt der 01.08.2013 bzw. 01.08.2014 innerhalb eines Lebensmonats, erfolgt eine taggenaue Berechnung.

Betreut ein Elternteil mehrere Kinder, für die er die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (z.B. bei Mehrlingen), besteht der Betreuungsgeldanspruch pro Kind.

3 Kindschaftsverhältnis

Anspruch auf Betreuungsgeld haben grundsätzlich die Eltern des Kindes. Andere Personen können Betreuungsgeld erhalten, wenn sie z.B. ein Kind in Adoptionspflege genommen haben oder – in Härtefällen – mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt sind.

Adoptionspflege

In Adoptionspflege befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen worden ist.

Härtefall

Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht betreuen, haben **Verwandte bis zum dritten Grad** und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Betreuungsgeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird. In diesen Fällen gilt eine besondere Regelung zur Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Tagesbetreuung (vgl. Nr. 6).

4 Festlegung des Bezugszeitraums

Bezugszeitraum

Betreuungsgeld wird für **Lebensmonate** (nicht Kalendermonate) gezahlt. Es kann **höchstens für 22 Lebensmonate** des Kindes in Anspruch genommen werden. Eine Mindestbezugszeit besteht nicht.

Bitte beschränken Sie den Antrag auf die **Lebensmonate**, in denen Sie alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Möchten Sie ab einem bestimmten Zeitpunkt eine öffentlich geförderte Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, sollte der Antrag auf die Zeit bis zur geplanten Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes beschränkt werden. Stellt sich später heraus, dass der Platz in einer Kinderbetreuung doch nicht in Anspruch genommen wird, können Sie weiterhin Betreuungsgeld beziehen. Teilen Sie in diesem Fall der zuständigen Stelle mit, für welche weiteren Lebensmonate Sie Betreuungsgeld beanspruchen möchten.

Regelfall: Betreuungsgeld ab dem 15. Lebensmonat

Anspruch auf das Betreuungsgeld besteht erst, wenn die Eltern die ihnen zustehenden Monatsbeträge für das Elterngeld vollständig verbraucht haben. Da den Eltern gemeinsam bzw. Alleinerziehenden grundsätzlich 14 Monatsbeträge für das Elterngeld zustehen können, kann Betreuungsgeld im Regelfall vom ersten Tag des 15. Lebensmonats, längstens bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden.

Betreuungsgeld kann auch dann ab dem 15. Lebensmonat gewährt werden, wenn die Eltern sich das Elterngeld während eines verlängerten Zeitraums in halben Monatsbeträgen auszahlen lassen („**Verlängerungsoption**“).

Ausnahme: Betreuungsgeld ab dem 15. Monat nach der Aufnahme

Für angenommene und sich in Adoptionspflege befindliche Kinder wird Betreuungsgeld grundsätzlich erst ab dem 15. Monat nach der Aufnahme, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gezahlt.

Ausnahme: Betreuungsgeld vor dem 15. Lebensmonat

Vor dem 15. Lebensmonat des Kindes kann Betreuungsgeld nur dann beansprucht werden, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind grundsätzlich zustehen, schon **vollständig** verbraucht haben. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Eltern die ihnen zustehenden 14 Monatsbeiträge für das Elterngeld ganz oder teilweise gleichzeitig bezogen haben. Gleiches gilt auch bei angenommenen und bei sich in Adoptionspflege befindlichen Kindern.

Betreuungsgeld aufteilen

Erfüllen **beide Elternteile** die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie entscheiden, ob nur ein Elternteil Betreuungsgeld beantragt oder ob eine Aufteilung erfolgen soll. Im Fall der Aufteilung füllen Sie bitte jeweils einen eigenen Antrag aus. Der gleichzeitige Bezug von Betreuungsgeld für ein Kind ist jedoch ausgeschlossen.

Betreuungsgeld anmelden

Der Anspruch kann auch vorab **angemeldet** und der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anmeldung noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und die Antragsfrist nicht wahr.

Anspruchsende

Der Anspruch auf das Betreuungsgeld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.

6 Keine Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Tagesbetreuung

Anspruch auf Betreuungsgeld besteht nur, wenn für das Kind keine Leistung nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 22 bis 23 SBG VIII (frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege) in Anspruch genommen wird. Auch bei Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Tagesbetreuung im europäischen Ausland entfällt der deutsche Betreuungsgeldanspruch.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Härtefälle (vgl. Nr. 3). Diese erhalten auch dann Betreuungsgeld, wenn für das Kind öffentlich geförderte Tagesbetreuung mit einem Umfang von bis zu 20 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats in Anspruch genommen wird.

Tageseinrichtungen

Tageseinrichtungen sind Institutionen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Träger von Tageseinrichtungen sind häufig Städte und Gemeinden, Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden und Elterninitiativen.

Tagespflege

Tagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Eltern des Kindes oder in eigens hierfür bereitgestellten Räumen geleistet.

Nachweis

Durch Ankreuzen der entsprechenden Angabe (im Antragsvordruck unter Nr. 6) erklären Sie, dass Sie für Ihr Kind in dem Zeitraum, für den Sie Betreuungsgeld beantragen, keine öffentlich geförderte Tagesbetreuung in Anspruch nehmen.

Wird Ihr Kind nicht in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut, können Sie ankreuzen, dass Sie keine öffentlich geförderte Tagesbetreuung in Anspruch nehmen.

Wird Ihr Kind in einer Kita oder von einer Tagespflegeperson betreut und Sie haben von Ihrem örtlichen Jugendamt in Zusammenhang mit der Betreuung Ihres Kindes keinen Elternbeitragsbescheid bzw. keinen Bescheid über die Befreiung vom Elternbeitrag erhalten bzw. werden keinen erhalten, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass die von Ihnen gewählte Betreuungsform nicht öffentlich gefördert wird und den Anspruch auf Betreuungsgeld folglich nicht ausschließt. Etwas anderes gilt, wenn in Ihrer Kommune der Träger der Jugendhilfe zumindest für einzelne Kindergartenjahre generell keine Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung erhebt oder ein anderer Befreiungstatbestand vorliegt. In diesen Fällen müssen Sie ergänzend zum Antrag eine schriftliche Bestätigung der Kindertageseinrichtung oder der Tagesmutter oder des -vaters vorlegen, dass keine öffentliche Förderung gewährt wird.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an den Einrichtungsträger oder das zuständige Jugendamt.

Wichtig: Wenn Ihre Planung sich während des Betreuungsgeldbezugs ändert und Sie für Ihr Kind doch noch eine öffentlich geförderte Tagesbetreuung in Anspruch nehmen, sind Sie verpflichtet, dies der zuständigen Stelle schnellstmöglich anzuzeigen!

7 Einkommensgrenze

Es besteht **kein Anspruch** auf Betreuungsgeld, wenn das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) im Kalenderjahr **vor der Geburt des Kindes** folgende Einkommensgrenzen übersteigt:

Elternpaar:	500.000 Euro
Alleinerziehende:	250.000 Euro

Bei dieser Feststellung ist das Gesamteinkommen aus den sieben Einkommensarten des Steuerrechts maßgebend (Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung- und Verpachtung und sonstige Einkünfte nach § 22 EStG).

Die Einkommensgrenze für Elternpaare ist auch dann maßgeblich, wenn die Eltern getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden.

8 Auslandsbezug

EU-Recht

Nach den europarechtlichen Regelungen kann Anspruch auf Betreuungsgeld auch für Kinder bestehen, die in einem anderen EU/EWR-Staat oder der Schweiz leben, wenn mindestens ein Elternteil in Deutschland erwerbstätig ist oder z.B. eine deutsche Rente bezieht.

Anspruchsberechtigt ist immer der Elternteil, der die Anspruchsvoraussetzungen für das Betreuungsgeld erfüllt, auch wenn er nicht in Deutschland erwerbstätig ist oder Rente bezieht.

Wohnsitz im Ausland (z.B. Entsendung)

Anspruch auf Betreuungsgeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins außereuropäische Ausland Entsandte, Entwicklungshelfer und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

Beschäftigung bei einer EU-Institution bzw. zwischenstaatlichen Einrichtung

Bedienstete der EU oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung unterliegen grundsätzlich einem eigenen System der sozialen Sicherheit und nicht dem deutschen Sozialrecht und haben deshalb keinen Anspruch auf Betreuungsgeld. Hierunter fallen insbesondere Mitarbeiter des Europäischen Patentamtes, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Südsternwarte.

NATO-Truppe oder ziviles Gefolge

Mitglieder der NATO-Truppe oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Betreuungsgeld. Mögliche Ausnahmen gelten für Ehegatten und Lebenspartner, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen bzw. Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben.

Diplomaten, Missionare, konsularische Vertretung

Diplomaten, Missionare und ihre Angehörigen haben keinen Anspruch auf Betreuungsgeld. Dies gilt nicht, wenn sie eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben, die der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung) unterliegt.

9 vergleichbare Leistungen

Werden im Ausland oder gegenüber einer überstaatlichen bzw. einer zwischenstaatlichen Einrichtung dem Betreuungsgeld oder dem Elterngeld vergleichbare Leistungen bezogen, werden sie in der Regel auf das deutsche Betreuungsgeld angerechnet.

Sonstige Hinweise

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Betreuungsgeld wird bei Berechtigten, die **Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag** beziehen, in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt und auf diese Leistungen angerechnet.

Bei der **Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen** (z.B. Wohngeld, BAföG) wird das Betreuungsgeld bis zu einem Betrag von 300 Euro im Monat nicht als Einkommen berücksichtigt.

Bis zu einem Betrag von 300 Euro monatlich darf das Betreuungsgeld auch nicht zur Ablehnung einer auf Rechtsvorschriften beruhenden Ermessensleistung herangezogen werden.

Informationen zum Betreuungsgeld erhalten Sie bei Ihrer örtlichen Betreuungsgeldstelle oder über den Bürgerservice Nordrhein-Westfalen direkt unter der Rufnummer 0211 - 837 1912.